

Diese 6000 Exemplare soll er im Handel um 8000 fl. im NettoGesamtpreis verkauft haben; (und man wird bei dieser Annahme der Wahrheit so ziemlich nahe gekommen sein) so würde sich für die Wittwe Schillers, zu 5 pCt. berechnet, ein Honorar von 4000 fl. herausstellen, das ihr sehr wohl zu gönnen gewesen wäre; bei welchem der Preis fürs Publikum um 10 bis 20 pCt. niedriger hätte gestellt seyn dürfen, und das Herr Cotta, ohne sich wehe zu thun, gar wohl von seinem ungeheuern Gewinn hätte abgeben können; besonders da die Einnahme großentheils durch Vorausbezahlung eingieng und die ganze Auflage schon im Jahre ihrer Erscheinung abgesetzt war! —

Mögen diese wenigen im Namen des großen deutschen Publikums nur flüchtig hingeworfenen Worte, allen denen, welchen es um das fernere Aufblühen der Literatur und um den freien wissenschaftlichen Verkehr in Deutschland zu thun ist, als nicht ganz zur Unzeit gesprochen erscheinen; besonders aber von jenen edlen deutschen Männern, welche von ihren erhabenen Souverainen berufen sind, Recht, Ordnung, Kraft und Würde in jedes durch die Zeitergebnisse zerrüttete deutsche Verhältniß zurückzubringen und insbesondere die, im 18. Artikel der BundesActe ausgesprochenen schönen Hoffnungen für den deutschen Buchhandel zu verwirklichen, einer aufmerksamen Prüfung und künftigen Beherzigung bei Fassung ihrer Beschlüsse einigermassen würdig erachtet werden.

Vorstufen des Urheberrechts bei Christian Thomasius*

Von Reichsgerichtsrat Dr. h. c. GEORG MÜLLER, Leipzig

A. Vom Privileg zum Urheberrecht

Wo geschichtlich dargelegt werden soll, wie der Gedanke des Urheberrechts allmählich aufgekommen ist, pflegt man etliche bekannte Ritter vom Geist als ansehnliche Zeugen zu nennen. Gesetze wider den Nachdruck, zum Teil von ihnen angeregt, förderten schrittweise die Entwicklung. Mit Ausnahmen für bevorzugte Drucker und Verleger beginnend gedieh sie aus dem Bereiche des kaiserlichen oder landesherrlichen Privilegs zu regelrechem allgemeinem Urheberrecht¹.

I. Früh schon erklang ein Ruf gegen Geistesraub und diebischen Mißbrauch aus Deutschlands Künstlerschaft. Albrecht Dürer klagte (1506), daß welsche Maler «sein Ding in Kirchen und wo sie es mögen

* Nachdruck aus *Max Fleischmann: Christian Thomasius. Leben und Lebenswerk*, Beiträge zur Geschichte der Universität Halle-Wittenberg Bd. 2, Halle a. S. 1931, 289–344.

Georg Müller (*1868 in Krauschütz Kreis Liebenwerda, † 1945 in Leipzig), aus dem preussischen Justizdienst kommend vom Reichsminister der Justiz Dr. Gustav Radbruch im Jahre 1922 zum Reichsgerichtsrat ernannt und als solcher 1937 in den Ruhestand getreten, wurde 1923 unter ihrem Dekan Max Fleischmann von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg der juristische Ehrendoktor mit der Begründung verliehen, ihm sei es gelungen, über die engeren Grenzen des Faches hinaus Rechtliches mit dem Allgemeinen zu verbinden sowie mit den schönen Wissenschaften zu versöhnen (Personalliste im Bundesarchiv, Berlin-Lichterfelde). Müller war ständiger Mitarbeiter der UFITA, angefangen von Bd. 2 (1929) bis zu Bd. 16 (1943). M.R.

¹ Als es noch nötig erschien, den Gedanken regelrechten gesetzlichen Urheberrechtsschutzes in weiten Kreisen zu befestigen, rief ein Kenner des Stoffes, der das Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1870 vorbereitet hatte (*Otto Dambach*), folgende namhafte Zeugen der Vergangenheit auf: Dürer, Luther, Carpvov, Pürter, Klopstock, Lichtenberg, Kant, Lessing, Wieland, Goethe, Schiller, Jean Paul, Fichte, Hegel, Müllner, Heine, Schopenhauer, Jacob Grimm, Chodowiecki (*Dambach*, Wider den Nachdruck! Ansprüche berühmter deutscher Gelehrter, Schriftsteller Dichter usw. älterer und neuerer Zeit über Nachdruck und Nachbildung, Berlin 1872). Die Zeugnisse ließen sich sehr vermehren, auch aus Mund und Feder dorer, die bei *Dambach* genannt sind. Vgl. z. B. Goethe, Jub.-Ausg. Bd. 7, S. 192 (Nachdrucksdime in Plundersweilern), Bd. 24, S. 85

bekommen, abmachen»². Ihm wurde seine Passion durch kaiserliches Privileg (1511) geschützt³. Bis zum allgemeinen Kunstwerkschutz blieb jedoch ein weiter Weg. Schneller ging es in dem durch den Buchdruck völlig auf neue Bahnen geführten Schriftwesen voran. Hier wurden die ersten Schutzbriefe gegen Ende des 15. Jahrhunderts ausgestellt⁴. Gesetzlichen Widerhall, wenngleich nur schwach und im engen Bezirke Nürnbergs, fand der berühmte Weckruf der Wittenberger Nachtigall vom Herbst 1525⁵. Er verkündete mit bewundernswerter Klarheit schon die späterhin erarbeiteten Grundgedanken allgemeinen Urheberrechts: Erstens die Forderung, daß man die Früchte fremder Arbeit und Mühe nicht eigennützig zu des Schöpfers Schaden entwende; zweitens die, daß man das unbewilligt Entnommene nicht obendrein durch liederliche oder bösllich fälschende Wiedergabe verunstalte. Vermögenswertes Immaterialgüterrecht und achtenswertes

(Wahrheit und Dichtung Buch 12 «Niederträchtigkeit der Nachdrucker», Bd. 25, S. 70 [Wahrheit und Dichtung Buch 18, Nachdrucker Macklof], Bd. 30, S. 256 [Annalen 1810 a.E. der Vergleich mit vorgeschrittener Entwicklung Frankreichs]. – Über die Entwicklung vom Privilegswesen zum grundsätzlichen Urheberrecht durch Gesetz vgl. noch *Julius Jolly*, Die Lehre vom Nachdruck (1852), 5 ff. = UFITA 111 (1989), 101–246; *Kohler*, Autorrecht (1880), 83 ff.; *ders.*, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht (1907), 56 ff.; *ders.*, Kunstwerkrecht (1908), 1 ff.; *Riezler*, Deutsches Urheber- u. Erfinderrecht I (1909), 202 ff., 398 ff.; *Otto Gierke*, Deutsches Privatrecht I (1895), 750 ff. = UFITA 125 (1994), 103–200; *Stobbe/Lehmann*, Handbuch des Deutschen Privatrechts III (3. Aufl. 1898), 14 ff.; *Ernst Heymann*, Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts (Sitzungsberichte der Preuß. Akad. d. Wiss., Philos.-hist. Kl. 1927, 49–121), 65 ff., *Dziatzko und Pfietschmann*, «Buchhandels» im HWStWiss. (4. Aufl.) III, 71 ff.; *Georg Müller* in UFITA 2 (1929), 371 ff.

² *Carnape*, Reliquien von Albrecht Dürer (1828), 13.

³ *Kohler*, Kunstwerkrecht (Fn. 1), 1.

⁴ Privilegien von 1486, 1492, 1501, 1510, 1512, 1514. Näheres bei *Pütter*, Der Büchernachdruck nach achten Grundsätzen des Rechts geprüft (1774), 170; *Oskar Wächter*, Das Verlagsrecht I (1857), 8 ff.; *Gierke* (Fn. 1), 751; *Kohler*, UrhR (Fn. 1), 56 ff.; *Ernst Heymann* (Fn. 1), 65–72.

⁵ *Martin Luthers*, Vorrede auf die verbesserte Edition der Auslegung der Episteln und Evangelien (bei *Walach* Bd. 11, Sp. 34; bei *de Wette* u. *Seidemann*, *Luthers Briefe*, Sendschreiben u. Bedenken Bd. 6, S. 68–70). Dementsprechend *Luthers Brief an Bürgermeister und Rat zu Nürnberg* vom 26. September 1525 (bei *de Wette* ebd., S. 70). Der Nürnberger Rat faßte daraufhin den Beschluß vom 7. Oktober 1525, der freilich durch den vom 11. Mai 1532 seitens aus guter Absicht erwachsenen dürftigen Inhalt verlor. Vgl. *Kapp*, Geschichte des deutschen Buchhandels (1886) Bd. 1, S. 426; *Kohler*, UrhR (Fn. 1), 62.

Persönlichkeitsrecht, beide sind, obwohl erst keimhaft, hier schon deutlich zu erkennen.

II. Basel schenkte dem Abendlande durch Verordnung vom 28. Oktober 1531 das erste allgemeine Gesetz in deutscher Sprache gegen Nachdruck: «daß kein drucker dyser statt Basel dem andern sine werk und biecher in dryen joren den nechsten noch dem dy außgangen und truckt worden, noch trucken»⁶. Nürnberg folgte mit einem Nachdruckverbot von 1550, nachdem es sich schon 1532 in Briefen an andere Städte zugunsten Dürerscher Schriften bemüht hatte⁷.

Nachdruckprozesse aus dem 16. Jahrhundert beziehen sich meist auf Privilegsverletzungen⁸. In etlichen Streitfällen jener Tage tritt aber bereits der Gedanke der Abwehr gegen Persönlichkeitsverletzung hervor. So in der Schrift des Juristen Lagus wider den Buchhändler Ege-nolph wegen unerlaubter Veröffentlichung von Kollegheften, überdies mit fehlerhafter Wiedergabe des Diktats (1343/44). Ferner in dem Streit um ein Werk Beuthers zur Geschichte Karls V. mit Zusätzen von Giphanius, verlegt bei Rihel (1574)⁹.

III. Auch im 17. Jahrhundert gehen die meisten Schriftsteller in ihren Ansprüchen über Nachdruck von Privilegsfällen aus. Doch berufen sich einige auf das natürliche Rechtsgefühl, von dem schon Luther, Worte der Heiligen Schrift bei der Hand, Gewissensrat empfing¹⁰. Hier und da stimmen Gesetz und Richterspruch solchem Schutzverlangen bei. Nürnberg gibt wiederum, inmitten der verwüstenden Kriegsnot, ein gutes Beispiel durch seine Verordnung vom 10. August 1633. Sie besagt, daß der Nachdruck von Büchern und Stichen «denen, die solche büchlein, gemähl und schriftten anfänglich erfunden, gedicht, geschnitten und mit verlegung deroeselben viel costen darauß verwendet haben, zum großen schaden, verderb und abbruch ihrer nahrung ge-

⁶ *Kohler*, UrhR (Fn. 1), 61.

⁷ *Kohler*, AutorR (Fn. 1), 343, Beil. III.

⁸ Näheres bei *Kohler*, UrhR (Fn. 1), 64; *Heymann* (Fn. 1), 68 ff. – Buchführung über Privilegien bei *Georg Witkowski*, Geschichte des literarischen Lebens in Leipzig (1909), 256.

⁹ Nachweis bei *Kohler*, UrhR (Fn. 1), 62 f.; *Gierke* (Fn. 1), 750 ff.

¹⁰ *Pütter* (Fn. 4), 126 ff., § 130; *Renouard*, *Traité des droits d'auteurs* I (1838), 106 ff.

raicht hat». Nachdruck oder Nachstich soll darum für ein halbes Jahr «nach ausgehung» (Erscheinen) verboten sein¹¹.

Als der dreißigjährige Krieg zu Ende geht, nimmt *Benedikt Carpozov* (1595–1666, *Benedikt II.*, dieses Gelehrtengeschlechts Berühmtester) das Wort. Obwohl sonst kein Anhänger der Monopole, verteidigt er den Druckprivilegien-Schutz: Die im Naturrecht begründete Billigkeit gestatte nicht, daß jemand dem anderen absichtlich Schaden zufüge. Dies aber geschehe sicherlich, wenn ein Buchhändler, der auf die Herausgabe eines Werkes große Kosten verwendet habe, um später den Gewinn und die Frucht seiner Arbeit zu genießen, durch die Tat eines anderen Buchhändlers in seiner Hoffnung getäuscht und in unerwartete Armut versetzt werde¹². In gleichem Sinn erklärt die Frankfurter Buchdrucker-Ordnung vom 9. Februar 1660 den ersten Drucker «auch ohne habendes Privileg» für geschützt¹³. Schutzfreundlich trifft einige Jahre danach die vereinbarte Ordnung der Buchhändler (1669) Vorkehrungen wider das schändliche Nachdrucken¹⁴. Die erneuerte Ordnung und Artikel Nürnbergs vom 7. Februar 1673 verbietet Nachdruck sowohl privilegierter als unprivilegierter Schriften unter Androhung von Strafe und Schadensersatz¹⁵.

Im selben Jahre wie diese Nürnberger Vorschrift erscheint von *Jakob Thomasiaus* (Christians Vater) das Werk über das literarische Plagiat¹⁶.

Ein Jahr danach legen von Nürnberg und Leipzig aus Lehre und Rechtsprechung einmütig wider den Nachdruck Zeugnis ab. *Ahasver*

¹¹ *Kapp* (Fn. 4), 753; *Kohler UrhR* (Fn. 1), 66.

¹² *Carpzov*, *Jurisprudentia ecclesiastica* (1649) Lib. 2, tit. 25, def. 414: Quum bibliopola ...; auch bei *Pützer* (Fn. 4), 126.

¹³ *Beyerbach*, Sammlung Frankfurter Verordnungen III, 602.

¹⁴ *Kapp* (Fn. 5), 689, 703; *Kohler, UrhR* (Fn. 1), 66.

¹⁵ *Kohler* ebd.

¹⁶ *Jakob Thomasiaus*, *Dissertatio philosophica de plagio literario*, 1673 (über dieses Werk siehe näher *Renate Frohne* in *UFITA* 123 [1993], 15–27). Der Titel sagt zwar, daß am 9. August 1673 Joh. Michael Reinel (Reinelius) das Werk öffentlich verteidigen werde, und Jakob Thomasiaus, Professor der Beredsamkeit, ist als Präses des feierlichen Auftritts erwähnt. Sicherlich aber hatte nach damaligem Brauche der Professor die Arbeit im wesentlichen selbst verfaßt. Überall wird sie auch als die seinige betrachtet und genannt. Vgl. *Max Fleischmann*, *Christian Thomasiaus* (Rede, 1929), 18 und unten bei Fn. 26.

Fritsch tut es in seiner *Dissertatio de typographis, bibliopolis* usw. (1674)¹⁷. Mit selbständiger Begründung kommt zu dem gleichen Ergebnis ein Leipziger Schöffenspruch. Er verbietet den Nachdruck, weil der Verleger das Werk «titulo oneroso an sich erhandelt, und, wie der Autor selbst nicht einsten den Nachdruck ändern zu verhandeln befugt sei, cum ex suo contractu ad evictionem teneatur, also auch um desto weniger ein tertius sich das Nachdrucken anmaßen kan»¹⁸.

Das kaiserliche Mandat vom 25. Oktober 1685 erklärt: Die Buchführer sollen sich «mit allein vom schädlichen nachdruck der Kays. privilegirten Büchereen, sondern auch der unprivilegirten, welche ein Buchführer mit großen Unkosten an sich erhandlet, enthalten»¹⁹. Wohl durch diesen kaiserlichen Erlaß beeinflußt ergeht am 27. Februar 1686 ein kursächsisches Mandat dahin: die in Sachsen wohnenden oder die Leipziger Messe besuchenden Buchhändler sollen «sich des verbotenen Nachdruckens zum Schaden derer, welche Bücher von denen Autoribus redlicherweise an sich gebracht, auch wohl darüber Privilegia erlanget, enthalten»²⁰.

Ausdrücklich auf Naturrecht gründet solche Verbote des Nachdrucks *Adrian Beier* (1690): «Das natürliche Recht, die Vernunft weist einen jeden an, liegen zu lassen, was nicht sein ist.» Auch wo kein Privileg schütze, dürfe man nicht willkürlich und straflos nehmen²¹. Ein Jenaer Urteil von 1700 klingt in seinen Gründen an diese Auffassung

¹⁷ Und zwar in cap. 5, § 10, Nr. 26 ff.; auch mitgeteilt bei *Pützer* (Fn. 4), 126, Anm. b zu § 130. *Fritsch* betont den ungerechten, christlicher Billigkeit widerstehenden Gewinn, den sich der Nachdrucker verschafft.

¹⁸ Der Leipziger Schöffenspruch von 1674 steht bei *J. H. Böhmer*, *Kurze Anleitung zum geschickten Gebrauch der Akten* (2. Ausgabe 1734), 593. Vgl. dazu *Kohler UrhR* (Fn. 1), 65.

¹⁹ *Kohler* ebd., 67 mit Nachweis.

²⁰ *Codex Augusteus* I, 413, auch bei *Pützer* (Fn. 4), 189; *Ernst Heymann* (Fn. 1), 78.

²¹ *Adrian Beier* (Prof. in Jena), *Kurzer Bericht von der nützlichen und vortrefflichen Buchhandlung und derselben Privilegien* (Jena 1690), 52, § 70; auch bei *Pützer* (Fn. 1), 127. Mit Recht sagt *Kohler UrhR* (Fn. 1), 68, daß in diesen Worten *Beiers* der Gedanke und Rechtsbegriff des geistigen Eigentums emporgeht; sei; s. auch *Riezler* (Fn. 1), I, 206.

an. Auch ein Leipziger Fakultätsspruch aus der Zeit lautet in nahverwandtem Sinne²².

IV. Der Sieg des Schutzgedankens war damit noch nicht entschieden. Er wurde ihm zwei Jahrzehnte später noch einmal streitig gemacht. *Johann Peter von Ludewig*, Professor und Kanzler zu Halle, schien im Vorbeigehen dem Nachdrucke das Wort zu reden, wenngleich er vermutlich nur seine Abdrucke aus alten Handschriften rechtfertigen wollte²³. Die Juristenfakultäten in Jena (1722), Gießen (1722), Helmstadt (1723) und Erfurt (1723) warfen sich mit meistens ausführlicher, sehr verschiedener, zum Teil wunderlicher Begründung zu Verteidigern des Nachdrucks auf²⁴. Erfolglos. Das Bewußtsein vom Unrecht des Nachdrucks hatte schon zu tief Wurzel geschlagen. *Justus Henning Böhmmer* (1721), die Wittenberger Fakultät (1722), *Joh. Balthasar Wernher* (1722), *Nikolaus Hieronymus Gundling* (1726), später noch *Thurneisen* (1738) und ein Ungenannter zu Köln (1742) verfochten den Gedanken des geistigen Eigentums²⁵.

²² Jenseer Urteil bei *Lyncker*, Rerum in Ducum Saxoniae dicasteriis Jenensibus decisurarum centuriae XV (1700 ff.) Decisio 1304, 291–94; s. auch *Pütter* (Fn. 4), 127; *Kohler* ebd., 65. Leipziger Urteil bei *Berger*, *Electa discept. forens.* Leipzig 1706, Tit. 39, obs. 5, not. 2, 1096 ff.; auch bei *Pütter* (Fn. 4), 130. – *Wernher*, *Selecta observationes forenses* (1722) X, S. 712, obs. 448. Dort auch der Wittenberger Spruch; vgl. *Kohler* ebd., 69. – *Gundling* in dem (ohne Namen) Rechtl. und vernunftgemäßen Bedenken eines Icti, der unpartheyisch ist, von dem schändlichen Nachdruck (1726), bes. S. 5, 6, 11. – *Thurneisen*, *De recustione librorum futiva*, zu Teutsch dem unerlaubten Büchernachdruck (Basel 1738) (dt. Übersetzung von Hans Thieme in FS 100 Jahre Berner Übereinkunft, 1986, 13–46). – Dte Schrift des Ungenannten (Cölln, bei Peter Marteau, 1742) heißt: Unpartheyisches Bedenken, worinnen aus allen natürlichen, göttlich- und menschlichen, Civil- und Criminalrechten und Gesetzen klar und deutlich ausgeführt und bewiesen wird, daß der unbefugte Nachdruck privilegierter und unprivilegierter Bücher ein grob- und schändliches, allen göttlich und menschlichen Rechten und Gesetzen zuwiderlaufendes Verbrechen und infamer Diebstahl sei. – Das PrALR (I, 11, §§ 996–1036, II, 20, §§ 1294 ff.) verbietet den Nachdruck. Aber noch *Eichhorn*, Einl. in das DPrivR § 386 der 4. Ausg. (1835) erklärte gemeinrechtlich den Nachdruck (weil keine allgemeinen Gesetze ihm wehrten) für erlaubt. – Ein später Befürworter des Nachdrucks war der Schwabe *Ludwig Friedrich Griestinger* (Der Büchernachdruck, Stuttgart 1822). Über ihn vgl. *Kohler* ebd., 82 ff. Dort auch S. 71 ff. eine Darstellung des Entwicklungsganges der Lehre vom geistigen Eigentum. – Rechtsgeschichtliche Bei-

²³ v. *Ludewig*, *Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum in editorum ad huc I* (1720), praef. § 42, 132 ff.; auch bei *Pütter* (Fn. 4), 119, § 128.

²⁴ Nachweis und Wortlaut bei *Pütter* ebd., 120; vgl. auch *Kohler*, *UrhR* (Fn. 1), 70.

²⁵ *Böhmmer* (Fn. 18), 522 ff.; auch bei *Pütter* (Fn. 4), 130. – *Wernher*, *Selecta observationes forenses* (1722) X, S. 712, obs. 448. Dort auch der Wittenberger Spruch; vgl. *Kohler* ebd., 69. – *Gundling* in dem (ohne Namen) Rechtl. und vernunftgemäßen Bedenken eines Icti, der unpartheyisch ist, von dem schändlichen Nachdruck (1726), bes. S. 5, 6, 11. – *Thurneisen*, *De recustione librorum futiva*, zu Teutsch dem unerlaubten Büchernachdruck (Basel 1738) (dt. Übersetzung von Hans Thieme in FS 100 Jahre Berner Übereinkunft, 1986, 13–46). – Dte Schrift des Ungenannten (Cölln, bei Peter Marteau, 1742) heißt: Unpartheyisches Bedenken, worinnen aus allen natürlichen, göttlich- und menschlichen, Civil- und Criminalrechten und Gesetzen klar und deutlich ausgeführt und bewiesen wird, daß der unbefugte Nachdruck privilegierter und unprivilegierter Bücher ein grob- und schändliches, allen göttlich und menschlichen Rechten und Gesetzen zuwiderlaufendes Verbrechen und infamer Diebstahl sei. – Das PrALR (I, 11, §§ 996–1036, II, 20, §§ 1294 ff.) verbietet den Nachdruck. Aber noch *Eichhorn*, Einl. in das DPrivR § 386 der 4. Ausg. (1835) erklärte gemeinrechtlich den Nachdruck (weil keine allgemeinen Gesetze ihm wehrten) für erlaubt. – Ein später Befürworter des Nachdrucks war der Schwabe *Ludwig Friedrich Griestinger* (Der Büchernachdruck, Stuttgart 1822). Über ihn vgl. *Kohler* ebd., 82 ff. Dort auch S. 71 ff. eine Darstellung des Entwicklungsganges der Lehre vom geistigen Eigentum. – Rechtsgeschichtliche Bei-

B. Thomasius und der Urheberschutz

Wie stand Christian Thomasius zu diesem Entwicklungsgang der Lehre und Rechtsanwendung? Unter den Zeugnissen, die man gegen oder für den Nachdruck vorweist, begegnet das seinige nicht. Sollte der vielseitige, weltkundige, streitbare Mann zu der Frage, die tief und nachhaltig die Geister aufregte, geschwiegen haben? Er, der überaus fruchtbare Schriftsteller, der Beobachter, Kenner und Förderer tätigen Lebens? Der mit seinen Monatsgesprächen die erste deutsche gelehrte Zeitschrift in deutscher Sprache geschaffen, auf die Entwicklung des Zeitungswesens damit neuernd und schöpferisch eingewirkt hat?

I. Das «Farbenrecht» und sein Geleit

Mustern wir die lange bunt-mannigfaltige Reihe Thomasischer Schriften in zeitlicher Folge, so finden wir unter seinen Jugendwerken eines, das alsbald vermuten läßt: hier berührt sich seine Forschung, sei es auch nur an wenigen Stellen, mit werdendem Urheberrecht. Und zwar mit dem künstlerischen, dessen Ansprüche Meister Dürer so früh gemeldet, dessen gesetzliche Ausgestaltung aber in unseren Tagen bis zuletzt hat warten müssen.

Durch den Titel schon verrät die Abhandlung, daß sie einen Pfad abseits der Heerstraße verfolgt. Ihn einzuschlagen lohnt im Geleit

spiele dazu bei *Rudolf Sammler*, *Deutsches Rechtsleben in alter und neuer Zeit I* (1928), 102 (Thomas Platner), 313–320 (Boerhave) = UFITA 118 (1992), 217–223. – Zur Fortbildung des Schutzgedankens durch Kant, Fichte, Hegel und Schopenhauer s. *Georg Müller* (Fn. 1), 376 f. – Über Immaterialgüterrecht und Persönlichkeitsrecht im heutigen Urheberschutz (oben bei Fn. 5 und unten C.) – Zum neuesten Schrifttum des – später berührten – Wettbewerbsrechtes (*Alfred Rosenthal*, *Baumbach*, *Callmann*, *Alexander Elster*, *Hermann Isay* u. a.) vgl. *Pfizer* UFITA 3 (1930), 281–298. Darstellung der jüngsten urheberrechtlichen Lehre und Rechtsprechung bei *Wilhelm v. Grohmann*, *System und Entwicklung der urheberrechtl. Befugnisse im dtisch. Recht* (Kiel, Diss. 1928).

eines Christian Thomasius immer. Spränge für unseren besonderen Zweck, die Suche nach urheberrechtlichen Gedanken oder Ansprüchen, gar nichts heraus, so verbliebe doch der Gewinn, die Welt dieses Mannes von einem Standpunkt aus betrachtet zu haben, den er selbst rätlich fand: ein Stück seines Lebenskreises so zu sehen, wie es ihm erschien.

Die Überschrift lautet: «De iure circa colores. Vom Farben-Recht.» In der Zahl seiner zeitlich aufgereihten 128 Dissertationen, deren vierbändige Sammlung im Jahre 1773 *Ludwig Uhl* begann und deren letzten Band im Jahre 1780 *Jos. Ludw. Püttmann* mit einem Elogium auf den Meister einleitete, ist sie die fünfte²⁶. Rührt aber die Abhandlung wirklich von Christian Thomasius her?

Das Titelblatt der Einzeldrucke verkündet, Hermann Wißmann aus Magdeburg, als «auctor» der Dissertation bezeichnet, werde am 24. April 1783 über deren Gegenstand «sub praesidio Dn. Christiani Thomasi», seines hochverehrten Lehrers, feierlich disputieren. (Die 1780 im Verzeichnis der Sammlung ist ein Druckfehler.) Die folgenden Seiten enthalten Widmungen Wißmanns an drei Herren vom Adel, die ihn gefördert und die er, wie sich gebührte, mit allen ihren Würden ansprach: Thomas v. d. Knesebeck auf Tilsen, Gustav Adolf v. d. Schulenburg auf Schadeleben, Gebhard Hans v. Alvensleben auf Rogätz. In der Sammlung sind diese Widmungen weggelassen²⁷. Die zur Arbeit selbst gehörige Einleitung – in die Sammlung unverändert aufgenommen – verrät, daß der Verfasser den Gönnern seiner Studien ein juristisches Probestück vorlegen wolle; eine Bemerkung, die auf den «auctor» Wißmann zugeschnitten ist. Und im § 74 nennt der Verfasser den Kurfürsten von Brandenburg seinen gnädigsten Herrn, was (trotz der vorausgegangen Frankfurter Studienzeit des Präses Christian Thomasius) auf den Doktoranden bezogen werden soll.

²⁶ Christiani Thomasi ... Dissertationum academicarum varii imprimis iuridici argumenti (Tomus I-IV), Halle, Gebauer & Sohn, 1773–80. Inhaltsverzeichnis aller Bände nebst Angaben der Zeiten und Respondenten am Schluß des IV. Bandes, 743–750. De iure circa colores steht im Bd. I, 170–216.

²⁷ Weggelassen ist auch ein an den «auctor», Respondenten und Doktoranden gerichteter Glückwunschvers des Professors Jakob Born (Dekan würden wir ihn heute nennen). Einige Angaben über Borns Lebenslauf s. bei *Landsberg*, Geschichte der Dtsch. Rechtswissenschaft III, 1 (1898), 34 und im Notenbande S. 14.

Dennoch ist nicht zu bezweifeln, daß wir in diesem «Farbenrecht» ein Werk von Christian Thomasius vor uns sehen. Allgemeiner Brauch war damals, daß die Dissertationen von dem Hochschullehrer gefertigt wurden, der die Prüfung betreute. Das Entgelt des Prüflings lohnte die Mühe. Vorhin schon begegneten wir einem Beispiel jener Gepflogenheit: dem Werke des Vaters Jakob Thomasius über das Plagiat²⁸. Auch sonst sind der Belege nicht wenige, die aus besonderem Anlaß offenbar werden lassen, der Meister habe des Schülers Werkstück geschaffen, ihm zum mindesten den wesentlichen Inhalt verliehen, auf die Form bestimmend eingewirkt²⁹. Bisweilen gab die Dissertation einem darin Angegriffenen Ärgernis; er schlug Lärm; und der Erzeuger mußte sich dann zu seinem Geisteskinde bekennen³⁰.

Das «Farbenrecht» weist auf Thomasius als den Verfasser schon durch die Wahl des eigenartigen Gegenstandes, durch Stellung der Aufgabe, hin. Die Einleitung betont, es sei keine «materia vulgaris», vielmehr etwas Besonderes. An der Fassung verspürt man, mit latei-

²⁸ Vgl. bei Fn. 16 u. 75. Über Jakob Thomasius – Rektor der Leipziger Nicolaischule 1653–76 und dann 1676–84 der Thomasschule – s. *Franz Kemmerling*, Die Thomasschule zu Leipzig (1927), 23 (dort hinter S. 24 auch sein Bildnis); *Witkowski* (Fn. 8), 198 ff.; *Fleischmann* (Fn. 16), 12, 62, 176.

²⁹ Man beachte des Thomasius Zusätze zu einigen Dissertationen, denen er ausdrücklich bezeugt, sie seien (im wesentlichen, dürfen wir einschränkend hinzufügen) eigene Arbeit des Respondenten: Bd. II, S. 512–516 zu Nr. 49 (Goetz); S. 723 zu Nr. 55 (Reich); S. 747 zu Nr. 56 (Giedda); S. 1068 zu Nr. 69 (Bernhard), wo der Meinung des Kandidaten – die noch in Wahrheit wohl des Thomasius eigne war – «Tortura e foris Christianorum proscribenda» (1705) vorsichtig der Dämpfer eines «nondum liquet» aufgesetzt wird (vgl. dazu *Landsberg* (Fn. 27), 95 und Noten-Bd. S. 58; *Friedrich Marthis*, Christian Thomasius, Freiburger Diss. 1900/01, 43); Bd. III, S. 808 zu Nr. 102 (Heider).

³⁰ In Thomasius' eigenem Leben kam dergleichen vor. Als Dissertation des Johannes Nikolaus Röper aus Halberstadt vom 24. November 1694 wurde die Streitschrift des Mediziners Prof. Dr. Friedrich Hoffmann in Halle veröffentlicht, worin dem Thomasius der Vorwurf der Unwissenheit in physikalischen Dingen gemacht ward. Er antwortete nicht darauf. Vgl. *Opel* in der Festschrift der Histor. Kommission der Prov. Sachsen (Halle 1894), 42. – Den Boden, auf dem jene Dissertationsgebräuche wuchsen, schildert schonungslos Thomasius selbst in der Schrift vom elenden Zustand der Studenten (1693), Kl. Teutsche Schriften (1707), 567–614. Auf der Grundlage neuzeitlicher Forschungen geben anschauliche Bilder der Hochschulen, ihres Lehr- und Lernbetriebs und der akademischen Bräuche: *Georg Kaufmann*, Die Geschichte der Deutschen Universitäten II (1896), 268 ff., 286 ff. (Erwerbung der Grade), 369 ff. (Disputationen), 400 ff. (Honorar); *Friedrich Paulsen*, Die deutschen Universitäten (1902), 44.

nischen Schriften der nämlichen Altersstufe vergleichend, manche Thomasische Wendung und Fügung im Ausdruck. Der Stoff trägt in vielen Stücken den Herkunftsstempel, z.B. durch Belege aus dem Rechte Kursachsens oder aus Leipziger Zuständen (etwa in §§ 69, 86, 90, 115, 125, 126). Unter den mancherlei Beweisen für des Thomasius Urheberchaft nur noch diesen: Dem Farbenrecht geht in der Dissertationenreihe voraus; *Philosophia juris ostensa in doctrina de obligationibus et actionibus* (vom 23. Juni 1682, Bd. I, Nr. 4, S. 126–169). Das Inhaltsverzeichnis nennt – ganz entsprechend wie beim Farbenrecht den Magdeburger Wißmann – als Respondenten Ge. Richard Emme aus dem Meißnischen (*Weistropiensis Misnensis*). Im Farbenrecht aber wird (§§ 37, 118, 122) als Verfasser der rechtsphilosophischen Abhandlung keineswegs Emme angeführt, sondern «Praeses», also Christian Thomasius selbst, nicht anders als bei den Zitaten seiner Noten zu Johann Strauch (in den §§ 92, 93, 96, 97, 106, 121, 122, 134), die gleichfalls erst 1683 erschienen. Ebensowenig wie Emme jene Rechtsphilosophie der Schuldrechts- und Klagenlehre hat Wißmann das Farbenrecht geschrieben. Verfasser ist kein anderer als Christian Thomasius.

Der *Aufbau der Abhandlung* «De jure circa colores» ist in Grundzügen und Leitgedanken folgender³¹:

1. Das 1. Kapitel (§§ 1–35, S. 170–180) behandelt *Wesen und Arten der Farbe* («Quid sit color et quotuplex?»).

Das Wort im eigentlichen und uneigentlichen Sinn und in übertragener, bildhafter Bedeutung (Weiß die Unschuld, das Gute, – Schwarz das Böse) findet sich beleuchtet. Eine Bestimmung des Begriffes wird nicht unternommen. Unter Ablehnung etlicher Versuche begnügt sich der Verfasser vorerst mit einer Beschreibung (§ 4): Farbe sei eine sichtbare Eigenschaft. Jedermann wisse doch aus Lebensanschauung, was er unter Farbe zu verstehen habe.

Was aber ist es für eine Eigenschaft? Haftet sie den Körpern (ihrer Oberfläche wenigstens) an oder dem Lichte, das sie bestrahlt? Ist Farbe

³¹ Die genaueren Einzelheiten und die zahlreichen Quellenbelege (vorwiegend aus dem römischen, auch dem kanonischen Recht) werden hier beiseite gelassen.

etwas Wirkliches oder nur ein Schein der Dinge für unsre Sinne? Der Streit der Naturforscher darüber wird ohne tieferes Eingehen als unbedeutend beiseite geschoben. Deshalb, weil Blinde den Farbenunterschied mit dem Tastsinne nicht wahrnehmen, brauche man das regelmäßige Merkmal der Sichtbarkeit nicht fallen zu lassen.

Arten und Einteilungen der Farben schließen sich an: Natürliche (Spielarten und Abtönungen von Weiß, Schwarz, Rot, Gelb, Blau, Grün) und künstliche (Indigo, Waid), einfache und gemischte. Einige Bemerkungen über Irrtümer landläufiger Lehren und Abweichungen von dem Hauptgewährsmann Aristoteles zeigen die Nachklänge naturwissenschaftlicher Studien, die Thomasius betrieben und seitdem wohl weiter in sich bewahrt, bewegt und fortgesponnen hatte³². Das Bestreben, die Dinge selbständig zu erfassen, führt zur eindringlicheren Untersuchung von Naturscheinungen zurück. Licht und Schatten verändern das, was uns Farbe scheint. Welches sind die eigentlichen Grundfarben und welches die gemischten? Nur fünf einfache Farben erkennt Thomasius an: Weiß, Schwarz, Rot, Blau, Gelb. Aus ihnen setzen sich die gemischten (1. und 2. Grades) zusammen. Ein Linienbild der zehn Farben ersten Grades (§ 33) veranschaulicht den Zusammenhang der Mischung.

Danach hebt die eigentliche Rechtsuntersuchung an: *De jure colorum, hoc est: quid iustum sit circa colores vel colorum occasione* (§ 35)³³. Fünffach ist sie gegliedert: 1. Personenrecht in ständischer Schichtung (2. Kapitel); 2. Sachenrecht und Erbrecht (3. Kapitel); 3. Schuldrecht (4. Kapitel); 4. Strafrecht (5. Kapitel); 5. Verfahrensrecht (6. Kapitel).

³² Über seinen Bildungsgang gibt Thomasius Auskunft in der Vorrede zu den Grundlehren des Natur- und Völkerrechts (1709); zunächst lat.: *Fundamenta Juris Naturae et Gentium ex sensu communi deducta ...* (1705) – Zusammenfassend: *Errata Landsberg: Thomasius, in Allg. Dtsch. Biographie* 38 (1894), 93 ff.; *ders.*, (Fn. 27), 71–111; *Fleischmann* (Fn. 16), 10 f.

³³ Etwas völlig Neues war die Beachtung der Farbe im rechtlichen Schrifttum nicht. Namentlich die in der vorliegenden Dissertation viel benutzten und oft angeführten Folianten von Höpfigk, Spener und Chasseneux (s. unten Fn. 37) gingen z.B. bei Wappenbeschreibungen darauf ein. Aber die Fragestellung bei Thomasius gab durch ihre weitgesteckten Grenzen und durch das Gefüge der leitenden Gedanken etwas bis dahin nicht Unternommenes.